

§3

(1) Die Vorsitzenden, Direktoren bzw. Leiter der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind dafür verantwortlich, daß

— über die Zucht- und Reproduktionsdaten der Kühe und Färsen eine Übersicht und tagfertige Dokumentation in Übereinstimmung mit der sicheren Kennzeichnung der Kühe und Färsen gemäß Standard¹ geführt wird;

— nur nichttragende, für die weitere Nutzung nicht geeignete Kühe und Färsen für die Abgabe zur Schlachtung ausgewählt und vorbereitet werden.

(2) Zur Vorbereitung für die Abgabe zur Schlachtung gehört die Anfertigung einer Aufstellung der zur Schlachtung vorgesehenen Kühe und Färsen (Anlage) in zweifacher Ausfertigung, in die die Ohrnummern entsprechend Standard¹ der für die Schlachtung bestimmten Kühe und Färsen einzusetzen sind. Diese Aufstellung ist vom Vorsitzenden, Direktor bzw. Leiter des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zu bestätigen.

(3) Soweit Kühe oder tragende Färsen aus Laufstallhaltungen oder anderen konzentrierten Rinderbeständen aus tiergesundheitlichen Gründen ausgesondert werden müssen, so sind sie getrennt, gegebenenfalls in anderer Form, aufzustellen und weiter zu nutzen oder als Nutzvieh zu verkaufen (Nachnutzung).

§4

(1) Zur Gewährleistung des Verbotes der Schlachtung tragender Kühe und Färsen sind alle Kühe sowie Färsen ab erster Zuchtbenutzung, die von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zur Schlachtung vorgesehen werden, frühestens 14 Tage vor dem Abgabetermin zur Schlachtung veterinärmedizinisch auf Nichtträchtigkeit zu untersuchen (rektale Untersuchungsmethode). Die Kosten für die Untersuchungen tragen die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe entsprechend den Rechtsvorschriften^{2,3}.

(2) Die Untersuchungen gemäß Abs. 1 sind durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mindestens 21 Tage vor der Abgabe zur Schlachtung bei der zuständigen veterinärmedizinischen Einrichtung anzumelden. Durch die untersuchende veterinärmedizinische Fachkraft ist die festgestellte Nichtträchtigkeit in der Aufstellung der zur Schlachtung vorgesehenen Kühe und Färsen (Anlage) rechts neben der Ohrnummer der untersuchten Kuh bzw. Färse zu vermerken und durch Datum, Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Tragende Kühe und Färsen sind aus der Aufstellung der zur Schlachtung vorgesehenen Kühe und Färsen (Anlage) zu streichen. Diese Aufstellung ist bis 14 Tage nach der Bestätigung durch die veterinärmedizinische Fachkraft gültig.

(3) Das Original der Aufstellung der zur Schlachtung vorgesehenen Kühe und Färsen (Anlage) verbleibt beim Schlachtbetrieb und die Kopie bei der zuständigen veterinärmedizinischen Einrichtung. Diese Aufstellungen sind 2 Jahre aufzubewahren.

§5

(1) Die Schlachtbetriebe haben bei der Verladung bzw. Abnahme der zur Schlachtung vorgesehenen Kühe und Färsen die Aufstellung der zur Schlachtung vorgesehenen Kühe

1 Z. Z. gelten:

- Standard TGL 20 837/01 Rinderproduktion; Kennzeichnung und Dokumentation; Kennzeichnung;
- Standard TGL 20 837/02 Rinderproduktion; Kennzeichnung und Dokumentation; Dokumentation.

3 Z. Z. gelten:

- Anordnung Nr. 2 vom 16. Mal 1972 über die Gebühren der Tierärzte (GBl. II Nr. 36 S. 418);
- Richtlinie vom 16. Mal 1972 zur Anwendung kostendeckender Pauschalgebühren für veterinärmedizinische Leistungen in den LPG, VEG und kooperativen Einrichtungen sowie den anderen Betrieben und Einrichtungen der Tierproduktion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 5/1972 S. 56).

und Färsen (Anlage) gemäß § 3 Abs. 2 zu übernehmen, die Vollständigkeit dieser und die Identität der Kühe und Färsen zu überprüfen.

(2) Durch die Schlachtbetriebe sind die entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 tragend geschlachteten Kühe und Färsen zu registrieren. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind durch die Schlachtbetriebe die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe des Kreises unverzüglich mitzuteilen, die tragende Kühe und Färsen zur Schlachtung geliefert haben. Durch die Schlachtbetriebe ist halbjährlich eine Zusammenstellung tragend geschlachteter Kühe und Färsen, unterteilt nach tragend aus Not- und Krankschlachtungen und tragend aus Normalschlachtungen, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorzulegen.

§6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Vorsitzender, Direktor bzw. Leiter eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes die Schlachtung tragender Kühe oder Färsen entgegen § 2 Abs. 1 veranlaßt, kann mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1979

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Kuhrig

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Aufstellung der zur Schlachtung vorgesehenen
Kühe und Färsen**

Anschrift des abgebenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes:

Ohrnummer gemäß Standard TGL 20 387/01 Rinderproduktion; Kennzeichnung und Dokumentation; Kennzeichnung	Befund der rektalen Untersuchung
--	-------------------------------------

Die oben aufgeführten Kühe und Färsen sind nichttragend und für die weitere Nutzung nicht geeignet.

....., den

19..